

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Peter Eichstädt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 51.10.10 mx-wo
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 19. Juli 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/4254**

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

der Städteverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung abgeben zu können.

Unsere Stellungnahme umfasst inhaltlich auch die Äußerungen der vier kreisfreien Städte und ergänzt die Stellungnahme der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

Wir begrüßen, dass nunmehr die Bestimmungen zur Durchführung des „Gesetzes zur Verbesserung und Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ im Landesrecht umgesetzt werden.

Bereits im Rahmen der Anhörung der Kommunalen Landesverbände gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) haben wir ausführlich zu dem Regelwerk Stellung genommen und konnten erfreut feststellen, dass auch einige unserer Anregungen aufgegriffen wurden.

Die für die besonders belasteten Jugendämter der Landeshauptstadt Kiel sowie der Städte Neumünster und Flensburg wichtigste Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf ist in § 36 b Abs. 1 Satz 1 und 2 enthalten. Damit kann das Landesjugendamt – auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen es erfordert, auch ohne Vorliegen eines Antrages (Abs. 4) – unbegleitete minderjährige Ausländer zur vorläufigen Inobhutnahme auf andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilen, in dem die zentrale Stelle (das Landesjugendamt) diese für zuständig erklärt.

Mit dem Zusatz in § 36 Abs. 1 Satz 2 GE, dass diese Entscheidung unverzüglich ergeht, werden die hauptbelasteten Jugendämter nachhaltig von der Aufnahme weiterer bei ihnen vorsprechenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer entlastet und müssen insbesondere nicht mehr das zeit- und personalaufwändige Erstscreening durchführen.

Wir begrüßen diese gesetzliche Regelung umso mehr, als die im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem MSGWG, dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städteverband Schleswig-Holstein bereits vorgesehene freiwillige Umverteilung von

unbegleiteten minderjährigen Ausländern innerhalb von Schleswig-Holstein nur in ganz wenigen Fällen erfolgt ist und so die Intention der Änderung des SGB VIII, mit Wirkung vom 01.11.2015 die Jugendämter im Zusammenhang mit der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer zu entlasten, kaum erreicht werden konnte.

Allerdings verpflichtet § 36 b GE nach einer Entscheidung des Landesjugendamtes nach Abs. 1 den bislang örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe gemäß § 36 b Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfes, „die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen oder deren Übergabe durch eine insofern geeignete Person an den für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII nunmehr örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen.“

Diese Aufgabenzuordnung belastet die Personalressourcen der ohnehin stark belasteten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – insbesondere die drei o.g. kreisfreien Städte – weiterhin. Hier regen wir an, mit der Entscheidung über einen Zuständigkeitswechsel den neuen örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Abholung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers zu verpflichten.

Die Änderung des Jugendförderungsgesetzes wird daher von uns grundsätzlich – bis auf die in § 36 b Abs. 5 Nr. 1 vorgesehene Begleitung – begrüßt, insbesondere als sinnvolles Instrument für eine Entlastung der hauptbelasteten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zeiten, in denen Schleswig-Holstein aufnehmendes Bundesland ist. Dies ist nach der Anfangsphase in den Monaten November 2015 bis April 2016 derzeit der Fall, so dass die vorgesehene landesinterne Verteilung durch Entscheidung der zentralen Stelle sinnvoll und zielführend ist.

Sollte Schleswig-Holstein wieder zu einem abgebenden Bundesland werden, ist bei der Umsetzung des § 36 b Abs. 1 zu besorgen, dass unnötiger bürokratischer Aufwand durch mehrere Zuständigkeitswechsel verursacht werden könnte. Es sollte auf der Grundlage des Wohls der Kinder und Jugendlichen davon abgesehen werden, vor einer bundesweiten Verteilung noch eine zusätzliche landesinterne Verteilung dazwischen zu schalten. Insofern wäre hier aus unserer Sicht eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Ergänzend zu den in den Gesetzentwurf eingeflossenen Regelungen regen wir die Einrichtung einer zentralen Datenbank an, die verpflichtend von allen Trägern der Jugendhilfe genutzt werden muss, um eine aktuelle Übersicht über die in Schleswig-Holstein vorhandenen freien Plätze in spezifischen Jugendhilfeeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer zu geben. Diese Anregung haben wir schon mehrfach und bereits vor längerer Zeit gegenüber dem MSGWG vorgebracht.

Mit einer zentralen Datenbank könnten den zur Inobhutnahme verpflichteten Jugendämtern aufwendige und personalintensive Suchprozesse erspart werden, um unbegleitete minderjährige Ausländer unterzubringen, sondern ihnen vielmehr Tag und Nacht darüber Auskunft geben, wo im Land noch Plätze frei und zu belegen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Marx
Dezernentin